



Satzung zur 2. Änderung der
„Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Kürnbach“

vom 07.12.2010

**Satzung zur 2. Änderung der
„Hundesteuersatzung
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“
vom 07.12.2010**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für **jeden Hund** **96,00 €.**
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltender Steuersatz für **den zweiten und jeden weiteren Hund** auf **192,00 €.**
Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“.
- (3) Die **Zwingersteuer für Zwinger** im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **zweifache des Steuersatzes** nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) für Kampfhunde wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Dieser beträgt für den **ersten Kampfhund** **480,00 €**
und für **jeden weiteren Kampfhund** **480,00 €**
- (5) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:
 - Bullterier,
 - Pit-Bull-Terrier,
 - Mastino Napolitano,
 - Fila Brasileiro,
 - Bordeaux Dogge,
 - Mastino Espanol,
 - Staffordshire-Bull-Terrier,
 - Dogo Argentino,
 - Römischer Kampfhund,
 - Chinesischer Kampfhund,
 - Bandog,
 - Tosa Inu.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kürnbach, den 09.12.2021

Armin Ebhart
Bürgermeister

